

Herausgeber
Stadt Warendorf * Der Bürgermeister

Jahrgang 2026

Ausgabetag 27.02.2026

Ausgabe Nr. 4

INHALT

Nummer	Datum	Gegenstand	Seiten
1	11.02.2026	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Warendorf“ zum 31.12.2024	1-4
2	20.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Warendorf	5-12
3	20.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Wochenmärkte der Stadt Warendorf	13-19
4	23.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtab schlusses 2016 für die Stadt Warendorf gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen)	20-22
5	23.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresab schlusses 2024 für die Stadt Warendorf gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen)	23-27
6	24.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungsatzung zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010	28-33

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Warendorf“
zum 31.12.2024

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 103 Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung wird nachstehend der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes „Abwasserbetrieb Warendorf“ sowie der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Krefeld erteilten uneingeschränkten Prüfvermerk bekanntgegeben:

nachrichtlich:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 den Jahresabschluss für den Abwasserbetrieb wie folgt beschlossen:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2024 90.413.506,76 €

Ergebnis entsprechend Gewinn -und Verlustrechnung 1.047.720,41 €

Ein Teil des Jahresgewinns in Höhe von 558.970,00 € ist an den Haushalt der Stadt abzuführen. Der verbliebene Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 488.750,41 € ist zur Verstärkung des Eigenkapitals des Abwasserbetriebes zu verwenden (Einstellung in die Allgemeine Rücklage)

2. Ergebnis der Prüfung

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Krefeld hat mit Datum vom 29.10.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Abwasserbetrieb Warendorf, Warendorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Warendorf Abwasserbetriebs Warendorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen i.V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Verwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zum zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich,

auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Verwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführender Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Internet unter www.aw-waf.de einsehbar. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme beim Abwasserbetrieb Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf im Rahmen der Bürozeiten möglich.

Warendorf, 11.02.26

Der Bürgermeister


(Peter Horstmann)

Satzung über Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Warendorf

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 67 ff., 69 Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Warendorf gemäß § 69 GewO festgesetzten Volksfeste (Kirmessen).
- (2) Die Volksfeste sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Freizeitgestaltung und Traditionspflege.
- (3) Veranstalterin ist die Stadt Warendorf, vertreten durch das Kulturstadtrat (Amt 41). Die Veranstalterin benennt eine Marktleitung ("Marktmeister/in").

§ 2 Festsetzung

- (1) Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Volksfeste – mit Ausnahme der jährlich wiederkehrenden (vgl. Abs. 4) – werden durch Festsetzungsverfügungen nach § 69 GewO bestimmt.
- (2) Aus wichtigem Grund (u. a. Sicherheitslagen, Baumaßnahmen, Veranstaltungen) kann die Stadt Ort, Zeit oder Dauer ändern. Änderungen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Verkehrs- und ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben unberührt.
- (4) Die jährlich wiederkehrenden Volksfeste (Kirmessen) im Stadtgebiet Warendorf sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Änderungen oder Ergänzungen der Anlage werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassung; Antragstellung; Widerruf

- (1) Die Teilnahme bedarf einer Zulassung. Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Stadt Warendorf (Amt 41), einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen: Name, Anschrift, Kommunikationsdaten; Bezeichnung, Maße und Fotos des Geschäfts; Art des Angebots, Preisangaben, Energiebedarf; Zahl und Maße der Begleitfahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden bei Unzuverlässigkeit, Verstoß gegen diese Satzung oder die Zahlungsverpflichtung nach § 12.
- (4) Ein Tausch oder eine Überlassung des zugewiesenen Standplatzes bedarf der Zustimmung der Marktleitung.

§ 4 Standplätze; Aufbau und Betrieb

- (1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktleitung.
- (2) Mit dem Aufbau darf nur nach Platzvergabe begonnen werden; er ist spätestens am Vortag der Eröffnung bis 20:00 Uhr abzuschließen.
- (3) Verkaufsflächen, Vorbauten, Ausleger und Werbeträger dürfen die Verkehrswege und Rettungsbereiche nicht beeinträchtigen; technische Aufbauten sind standsicher zu befestigen; das Einschlagen von Verankerungen in Oberflächen ist unzulässig.
- (4) Der Betrieb hat sicherheitsgerecht zu erfolgen; die Auflagen der Marktleitung, Feuerwehr und Rettungsdienste sind einzuhalten.

§ 5 Zufahrt; Lieferverkehr; Abbau und Räumung

- (1) Der Kirmesplatz darf mit Liefer- und Betriebsfahrzeugen nur außerhalb der Öffnungszeiten und in dem von der Marktleitung festgesetzten Zeitfenster befahren werden.
- (2) Fahrzeuge, die nicht als Betriebsbestandteil dienen, sind außerhalb des Veranstaltungsbereiches abzustellen.
- (3) Der Abbau beginnt erst nach Veranstaltungsende. Der Platz ist bis Freitag, 20:00 Uhr, nach Veranstaltungsende vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktleitung.

§ 6 Sicherheit; Lärm; Jugendschutz

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Beschallungsanlagen sind so zu betreiben, dass Anwohner*innen, Besucher*innen und Nachbarbetriebe nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; Weisungen der Marktleitung sind zu befolgen.
- (3) Jugendschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere zum Alkoholausschank und zu Spielangeboten, sind einzuhalten.

§ 7 Hygiene und Lebensmittelverkauf

- (1) Für leicht verderbliche Waren sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorzuhalten; Verkaufsflächen müssen glatte, leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen.
- (2) Unverpackte Lebensmittel dürfen von Besucher*innen nicht berührt werden; entsprechende Hinweise sind gut sichtbar anzubringen.
- (4) Verpackungs- und Serviermaterial muss hygienisch unbedenklich sein und darf auf der dem Lebensmittel zugewandten Seite weder bedruckt noch beschrieben sein.
- (5) Das Berühren oder Probieren von offenen Lebensmitteln durch Besucher*innen ist unzulässig.
- (6) Der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutz- und Gaststättenrechts.

§ 8 Wohn-, Pack- und Gerätewagen

- (1) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf zugewiesenen Flächen abgestellt werden.
- (2) Rettungswege, Hydranten und brandschutzrelevante Bereiche sind jederzeit freizuhalten.

§ 9 Reinigung; Abfall; Umweltschutz

- (1) Standflächen und deren unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten; Abfälle sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Stoffe, die Gewässer, Boden oder Kanalisation gefährden (insb. Öle, Fette, Kraftstoffe), sind fachgerecht zu handhaben; Einleitungen in die Kanalisation sind unzulässig.
- (3) Bei Räumung festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 10 Energieversorgung

- (1) Elektrische Energie wird über die von der Stadt benannten Schnittstellen/Dienstleister bereitgestellt und gesondert berechnet.
- (2) Die Betreiber sind für die sichere Installation ihrer Anlagen verantwortlich; nur geprüfte Leitungen/Verteiler sind zulässig; Leitungsführungen sind gegen Stolper- und Quetschgefahr zu sichern.
- (3) Der Einsatz von Gasflaschen ist nach den geltenden Sicherheitsregeln zulässig; Aufstell- und Betreibervorschriften sind einzuhalten.

§ 11 Wasserversorgung

- (1) Trinkwasser darf nur an den von der Stadt bereitgestellten Entnahmestellen entnommen werden.
- (2) Zur Vermeidung von Rückverunreinigungen sind geeignete Sicherungseinrichtungen, insbesondere Rückflussverhinderer, vorzusehen und funktionsfähig zu halten.
- (3) Die Verwendung von Schläuchen, Kupplungen oder anderen Einrichtungen, die nicht den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, ist unzulässig.
- (4) Bei Verstößen kann die Wasserversorgung durch die Aufsicht untersagt oder eingestellt werden.

§ 12 Entgelte

Überlassung und Nutzung von Standflächen erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge; die Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Entgelttarifordnung der Stadt. (Anlage 2)

§ 13 Aufsicht; Durchsetzung

- (1) Die Kirmesaufsicht obliegt dem Kulturred (Amt 41) und der von ihm beauftragten Marktleitung.
- (2) Ihren Weisungen ist Folge zu leisten; bei Verstößen können Maßnahmen bis zum Platzverweis und Widerruf der Zulassung ergriffen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kirmessatzung außer Kraft.

Anlage 1: Festsetzung der Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Warendorf

1. Ortsteil Warendorf

a) Augustkirmes zu Mariä Himmelfahrt

Ort: Lohwall, Linnenwiese, Allee, Am Stadtgraben, Wilhelmsplatz

Zeit: Jährlich von Samstag nach dem 13. August bis Dienstag der darauffolgenden Woche.

b) Fettmarkt-Kirmes

Ort: Lohwall, Linnenwiese, Allee, Am Stadtgraben, Wilhelmsplatz

Zeit: Jährlich von Samstag bis zum 1. Mittwoch am oder nach dem Namenstag des heiligen Lukas (18. Oktober).

c) Fettmarkt

Ort: Linnenwiese, Wiesengrund, Wilhelmsplatz, Zwischen den Emsbrücken

Zeit: Jährlich 1. Mittwoch am oder nach dem Namenstag des heiligen Lukas (18. Oktober).

2. Ortsteil Freckenhorst

a) Krüßing-Kirmes

Ort: Stiftsmarkt Freckenhorst

Zeit: Jährlich von Samstag bis Montag um den ersten Sonntag am oder nach dem 3. Mai.

Anlage 2: Entgelttarif zu § 12 der Satzung über Volksfeste für die Stadt Warendorf

Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag der Veranstaltung:

Veranstaltung	Angebotsart	Betrag/qm
August-Kirmes zu Mariä Himmelfahrt	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	1,00 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,50 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm
	Ausschank, Getränkeverkauf	3,20 €/qm
Fettmarkt-Kirmes	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	1,00 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,50 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm
	Ausschank, Getränkeverkauf	3,20 €/qm
Fettmarkt	Verkaufsstände und -wagen	3,00 €/qm
	Ausstellungen und Viehmarkt	2,00 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	4,20 €/qm
Krüßing-Kirmes	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	0,35 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,35 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm

2. Im Nutzungsentgelt sind Kosten für Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.
3. Nutzungsentgelte für Kirmesveranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UstG.
4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, enthält das Entgelt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.
5. Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten.
6. Das Nutzungsentgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig.
7. Eine Rückerstattung bei Verzicht oder Räumung des Standplatzes erfolgt nicht.
8. Von der Erhebung des Nutzungsentgelts kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, falls dies zur Vermeidung sozialer oder wirtschaftlicher Härten erforderlich scheint.
9. Von der Erhebung des Entgelts kann ferner in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Teilnahme eines Betriebes oder einer Einrichtung maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Marktveranstaltung beiträgt oder im öffentlichen Interesse liegt.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Warendorf

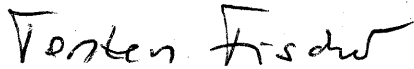
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.02.2026

In Vertretung



Torsten Fischer
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Satzung über Wochenmärkte der Stadt Warendorf

(Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 67 ff., 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO, die von der Stadt Warendorf gemäß § 69 GewO festgesetzt sind.
- (2) Die Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung und der Pflege der Markttradition.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Kulturred (Amt 41).

§ 2 Festsetzung; Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsverfügungen nach § 69 GewO bestimmt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt in der Regel am Vortag statt.
- (3) Änderungen aus wichtigem Grund werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die regelmäßig wiederkehrenden Wochenmärkte der Stadt Warendorf sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Änderungen oder Ergänzungen der Anlage werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Marktwaren

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten angeboten werden.
- (2) Die Stadt kann im Rahmen des § 67 Abs. 2 GewO weitere Waren zulassen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Verkauf aus nicht als Verkaufsstätten eingerichteten Fahrzeugen ist unzulässig.
- (4) Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist zulässig, soweit die Angebote handwerksmäßig oder aus den am Markt angebotenen Lebensmitteln hergestellt werden und dem Gesamtcharakter des Marktes entsprechen.

§ 4 Zulassung; Teilnahmepflicht; Widerruf

- (1) Die Standerlaubnis wird auf Antrag widerruflich erteilt. Mehrfachzulassungen sind grundsätzlich möglich; bei Platzmangel kann die Teilnahme je Bewerber auf einen Stand beschränkt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme auf zugewiesenen Plätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend; dies gilt nicht bei Angebot von hauptsächlich saisonabhängigen Waren

oder Waren, für die die an dem jeweiligen Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse (insb. Frost) schädlich sind.

(4) Der Widerruf der Standerlaubnis ist jederzeit aus sachlichem Grunde (insbesondere Unzuverlässigkeit, Zahlungsverzug oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung) zulässig.

§ 5 Standplätze; Gestaltung; Befestigung

(1) Verkaufsstände/-wagen sind nach Weisung der Marktaufsicht aufzustellen; Verkehrs- und Rettungswege sind freizuhalten.

(2) Vorbauten zur Warenpräsentation können bis zu 1,0 m Tiefe genehmigt werden; Unterkonstruktionen dürfen an der Front nicht überstehen. Schutzdächer, Klappen und Schirme müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen.

(3) Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.

§ 6 Auf- und Abbau; Zufahrt

(1) Mit dem Aufbau darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden, der Abbau muss spätestens bis 60 Minuten nach Markttende beendet sein.

(2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, müssen zu Marktbeginn entfernt sein.

(3) Das Befahren der Marktfläche außerhalb der Marktzeiten ist nur mit Marktausweis und innerhalb der freigegebenen Zeitfenster, vgl. Abs. 1, zulässig.

(4) Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen.

§ 7 Hygiene und Lebensmittelrecht

(1) Für leicht verderbliche Waren sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorzuhalten; Verkaufsflächen müssen glatte, leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen von Besucher*innen nicht berührt werden; entsprechende Hinweise sind gut sichtbar anzubringen.

(3) Einschlägige Hygienevorschriften und gesetzliche Vorgaben (insb. des Infektionsschutzgesetzes) sind einzuhalten.

§ 8 Standschilder; Preisangaben; Waagen

(1) Standschilder des Veranstalters sind gut sichtbar anzubringen; Name und Anschrift des Standbetreibers sind auszuhängen.

(2) Es gelten die Vorschriften der Preisangabenverordnung.

(3) Waagen müssen geeicht sein und regelmäßig überprüft werden.

§ 9 Verhalten auf der Marktfläche

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Untersagt sind insbesondere:

- Das Feilbieten außerhalb der Standfläche, Versteigerungen, das Verteilen von Informations- oder Werbematerial ohne Genehmigung, übermäßige Tonverstärkung sowie der Verkauf außerhalb der Marktzeit
- Das Hausieren oder das Mitführen von sperrigen Gegenständen

- Die Benutzung oder das Mitführen von Fahrrädern und E-Scootern auf dem Wochenmarktgelände.

§ 10 Energie- und Gasversorgung

- (1) Elektrische Energie wird über die von der Stadt benannten Schnittstellen/Dienstleister bereitgestellt und gesondert berechnet.
- (2) Die Betreiber sind für sichere Installation und Anschluss ihrer Anlagen verantwortlich; Leitungen sind gegen Stolpergefahr zu sichern.
- (3) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachgerecht anzuschließen.

§ 11 Wasserversorgung

- (1) Trinkwasser darf nur an den von der Stadt oder einem beauftragten Versorgungsunternehmen bereitgestellten Entnahmestellen entnommen werden.
- (2) Zur Vermeidung von Rückverunreinigungen sind geeignete Sicherungseinrichtungen, insbesondere Rückflussverhinderer nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN EN 1717), vorzusehen und funktionsfähig zu halten.
- (3) Die Verwendung von Schläuchen, Kupplungen oder anderen Einrichtungen, die nicht den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, ist unzulässig.
- (4) Bei Verstößen kann die Wasserversorgung durch die Aufsicht untersagt oder eingestellt werden.

§ 12 Nutzungsentgelte (Standgelder)

Überlassung und Nutzung von Standplätzen erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge; das Entgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Entgelttarif (Anlage 2).

§ 13 Ausschluss; Maßnahmen der Aufsicht

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Marktaufsicht Maßnahmen bis zum Ausschluss vom Markt ergreifen; weitergehende öffentlich-rechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung außer Kraft.

Anlage 1: Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Warendorf

1. Warendorf

- Dienstagsmarkt

Ort: Wilhelmsplatz

Zeit: Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr

Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- Freitagsmarkt

Ort: Wilhelmsplatz

Zeit: Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

Fällt der Freitag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- Samstagsmarkt

Ort: Historischer Marktplatz

Zeit: Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

Ist der Marktplatz anderweitig belegt, findet der Samstagsmarkt – sofern die Zustimmung der Pfarrgemeinde St. Laurentius vorliegt – auf dem Laurentius-Kirchplatz statt.

2. Ortsteil Freckenhorst

- Donnerstagsmarkt

Ort: Weberplatz

Zeit: Donnerstag 07:30 – 12:30 Uhr

Anlage 2: Entgelttarif zu § 13 der Satzung über Wochenmärkte für die Stadt Warendorf

Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen in Warendorf und Freckenhorst je qm in Anspruch genommener Fläche auf volle qm gerundet 0,70 €.

Das Nutzungsentgelt beträgt mindestens 9,00 € pro Tag für Saisonbeschicker und 18,00 € pro Tag bei Sonderzulassungen (z.B. Messerschleifer/ 1 x im Monat).

2. Im Nutzungsentgelt sind Kosten für Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.

3. Nutzungsentgelte für Wochenmarktveranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UstG.

4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, enthält das Entgelt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

5. Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten.

6. Das Nutzungsentgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Bei Dauerbeschickern erfolgt eine quartalsweise Zahlung.

7. Eine Rückerstattung bei Verzicht oder Räumung des Standplatzes erfolgt nicht.

8. Von der Erhebung des Nutzungsentgelts kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, falls dies zur Vermeidung sozialer oder wirtschaftlicher Härten erforderlich scheint.

9. Neuen Beschickern wird die Möglichkeit eine Standzeit zur Probe von 2 Wochen angeboten. Für die Probezeit wird nur die Stromkostenpauschale, aber kein Standgeld erhoben.

10. Stromabrechnung

Die Beschicker erhalten zu dem Nutzungsentgelt eine Stromabrechnung pro Quartal. Die Festlegung der Strompauschale erfolgt gemäß der Tabelle nach Art des Angebotes, der Standgröße und der Stromverbraucher.

Kategorie	Angebot Stände	Strompauschale pro Tag
1.	Obst & Gemüse/Backwaren/Feinkost/Blumen/Non-Food	2-6 € nach Standgröße und Stromverbraucher
2.	Fleisch- & Fischprodukte	4-10 € nach Standgröße und Stromverbraucher
3.	Imbiss	8-12 € nach Standgröße und Stromverbraucher
4.	Kühlanhänger	2- 4 € je nach Anhängergröße

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Wochenmärkte der Stadt Warendorf

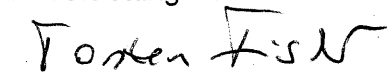
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.02.2026

In Vertretung



Torsten Fischer
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 für die Stadt Warendorf gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 den Gesamtabschluss der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Warendorf fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Warendorf bestätigt gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2016.
2. Dem Bürgermeister der Stadt Warendorf wird gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss 2016 die Entlastung erteilt.

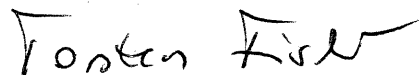
Der Gesamtabchluss 2016 mit der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz zum 31.12.2016 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Gesamtabchluss 2016 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt dabei nach § 120 Abs. 1 GO NRW der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Der Gesamtabchluss ist dem Landrat des Kreises Warendorf mit Schreiben vom 23.02.2026 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2016 mit Gesamtanhang und Gesamtlagebericht steht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme auf unserer Homepage unter nachfolgenden Link zur Verfügung:

<https://www.warendorf.de/de/stadt/stadtverwaltung/haushalt-finanzen/gesamtabschluss/>

Warendorf, den 23.02.2026



Torsten Fischer
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2016

		31.12.2016		31.12.2015		Passiva		31.12.2016		31.12.2015	
		Euro		Euro				Euro		Euro	
Aktiva											
0. Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		0,00	0,00	0,00	0,00	1. Eigenkapital		92.593.881,62	91.712.407,01		
1. Anlagevermögen		283.194.344,92	282.079.612,81	1,1	1,1	Allgemeine Rücklage		80.755.571,32	76.853.474,28		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.367.987,87	946.568,80	0,00	0,00	1.2. Sonderrücklagen		0,00	0,00		
1.1.1. Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00	0,00	1.3. Ausgleichsrücklage		7.252.072,51	9.347.980,39		
1.1.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		1.367.987,87	946.568,80	1,4	1,4	Gesamtfahresüberschuss/-fehlbetrag		1.513.250,26	437.964,81		
1.2. Sachanlagen		280.849.103,26	280.211.864,50	1,5	1,5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		3.072.987,53	3.072.987,53		
1.2.1. Unbebaute Grundstücke		32.902.233,19	32.363.359,46	2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	468.410,29	0,00	0,00				
1.2.1.1. Grünflächen		21.106.315,29	20.974.606,85	3. Sonderposten	97.413.742,37	99.170.205,35					
1.2.1.2. Ackerland		3.175.023,45	2.615.216,62	3.1	3,1	Sonderposten für Zuwendungen	57.807.944,61	58.701.942,67			
1.2.1.3. Wald, Forsten		1.856.324,65	1.923.698,39	3,2	3,2	Sonderposten für Beiträge	25.019.812,67	26.112.282,92			
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke		6.764.569,80	6.849.837,60	3,3	3,3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.187.687,90	823.733,67			
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		63.623.965,32	63.649.437,40	3,4	3,4	Sonstige Sonderposten	13.398.297,19	13.532.246,09			
1.2.2.1. Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.502.252,27	2.581.502,52	4. Rückstellungen	35.807.057,68	35.412.402,13					
1.2.2.2. Grundstücke mit Schulen		35.919.570,16	36.559.070,60	4,1	4,1	Pensionsrückstellungen	27.617.057,00	26.783.523,00			
1.2.2.3. Grundstücke mit Wohnbauten		3.323.171,85	2.411.508,30	4,2	4,2	Rückstellungen für Depontien und Allstien	3.340.311,26	2.477.496,64			
1.2.2.4. Grundstücke mit Krankenhäusern		0,00	0,00	0,00	0,00	4,3	Insandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00		
1.2.2.5. Grundstücke mit sozialen Einrichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00	4,4	Steuerrückstellungen	0,00	0,00		
1.2.2.6. Grundstücke mit Sportstätten		1.063.093,00	0,00	4,5	4,5	Sonstige Rückstellungen	5.147.988,42	6.171.382,49			
1.2.2.7. Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen		0,00	0,00	5. Verbindlichkeiten	65.063.794,54	62.627.775,48					
1.2.2.8. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		20.815.878,04	22.097.355,98	5,1	5,1	Anleihen	0,00	0,00			
1.2.3. Infrastrukturvermögen		169.558.834,27	171.347.899,77	5,2	5,2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	52.426.711,64	52.596.332,51			
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		25.130.027,48	24.827.863,43	5,3	5,3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätsicherung	32.525,54	525.985,59			
1.2.3.2. Brücken und Tunnel		4.371.182,85	4.557.888,41	5,4	5,4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	20.514,08	36.918,40			
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckeneinrichtung und Sicherheitsanlagen		0,00	0,00	5,5	5,5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.723.862,88	6.064.114,33			
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		55.422.438,76	55.207.963,12	5,6	5,6	Sonstige Verbindlichkeiten	3.607.722,56	1.783.552,15			
1.2.3.5. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrseinrichtungen		16.919.217,00	17.368.856,00	5,7	5,7	Erhaltene Anzahlungen	3.252.457,84	1.620.872,50			
1.2.3.6. Stromversorgungsanlagen		4.890.415,00	4.758.076,00	6. Passive Rechnungsabgrenzung	2.886.888,03	2.701.440,11					
1.2.3.7. Gasversorgungsanlagen		8.116.315,00	7.482.368,00								
1.2.3.8. Wasserversorgungsanlagen		0,00	0,00								
1.2.3.9. Abfallbeseitigungsanlagen		1.539.110,27	993.482,39								
1.2.3.10. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		0,00	73.816,02								
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		190.948,75	190.948,75								
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		5.546.862,82	5.120.363,12								
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.098.847,96	3.729.728,45								
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.927.290,95	3.736.311,53								
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		977.253,79	921.179,51								
1.3. Finanzanlagen		13.000,00	13.000,00								
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00								
1.3.2. Anteile an assoziierten Unternehmen		246.001,66	246.001,66								
1.3.3. Übrige Beteiligungen		0,00	0,00								
1.3.4. Sondervermögen		0,00	0,00								
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens		520.764,02	454.070,10								
1.3.6. Ausleihungen		197.486,11	208.107,75								
2. Umlaufvermögen		10.562.557,06	8.961.668,41								
2.1. Vorräte		1.962.510,66	2.392.247,70								
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		0,00	0,00								
2.1.2. Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00								
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		6.066.323,04	5.248.630,23								
2.2.1. Forderungen		5.366.660,29	4.627.861,51								
2.2.2. Sonstige Vermögensgegenstände		699.662,75	620.768,72								
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00								
2.4. Liquide Mittel		2.533.725,36	1.320.790,48								
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		476.872,55	528.592,38								
4. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		0,00	54.356,48								

2. Gesamtergebnisrechnung 01.01.2016 – 31.12.2016

Gesamtergebnisrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016			
Ertrags- und Aufwandsarten		2016	2015
		Euro	Euro
01.	Steuern und ähnliche Abgaben	48.314.886,33	43.695.657,27
02.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.573.581,52	15.238.473,34
03.	+ Sonstige Transfererträge	67.994,91	37.349,87
04.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.896.361,69	12.680.396,53
05.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.408.076,31	19.363.596,65
06.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.438.762,75	2.983.148,01
07.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.668.707,15	2.976.245,43
08.	+ Aktivierte Eigenleistungen	498.446,91	483.746,74
09.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10.	= Ordentliche Gesamterträge (Zeilen 1 bis 9)	105.866.817,57	97.458.613,84
11.	- Personalaufwendungen	-19.928.033,41	-19.546.196,12
12.	- Versorgungsaufwendungen	-1.419.296,89	-1.598.381,98
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.949.591,35	-24.217.211,71
14.	- Bilanzielle Abschreibungen	-11.694.013,66	-11.612.899,60
15.	- Transferaufwendungen	-33.316.422,66	-30.998.115,09
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.380.011,33	-7.007.947,35
17.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen (Zeilen 11 bis 16)	-102.687.369,30	-94.980.751,85
18.	= Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 und 17)	3.179.448,27	2.477.861,99
19.	+ Finanzerträge	447.854,37	480.476,23
20.	- Finanzaufwendungen	-2.114.052,38	-2.520.373,41
21.	= Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.666.198,01	-2.039.897,18
22.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.513.250,26	437.964,81
23.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00
26.	= Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	1.513.250,26	437.964,81
27.	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
28.	= Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Zeilen 26 und 27)	1.513.250,26	437.964,81

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 für die Stadt Warendorf gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 den Jahresabschluss für die Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Warendorf fasste folgende Beschlüsse:

1. „Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Warendorf wird festgestellt.“
2. „Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 40.970.700,64 € wird
 - a. i. H. v. 10.699.794,70 € der Ausgleichsrücklage entnommen und
 - b. i. H. v. 30.270.905,94 € als Verlustvortrag fortgeschrieben.“
3. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.“

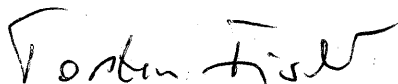
Der Jahresabschluss 2024 (Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2024 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2024 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt dabei nach § 120 Abs. 1 GO NRW der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Der Jahresabschluss ist dem Landrat des Kreises Warendorf mit Schreiben vom 23.02.2026 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2024 mit Anhang und Lagebericht steht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme auf unserer Homepage unter nachfolgenden Link zur Verfügung:

<https://www.warendorf.de/de/stadt/stadtverwaltung/haushalt-finanzen/jahresabschluss/>

Warendorf, den 23.02.2026



Fischer
Der Allgemeine Vertreter

Ergebnisrechnung							
Stadt Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortg. Ansatz 2024	davon Ermäch- tigungsübertra- gungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2024	Vergleich Fortg. Ansatz - Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	65.512.126,36	68.796.300,00	0,00	64.479.806,90	-4.316.493,10	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.355.617,98	21.859.899,31	0,00	18.171.017,82	-3.688.881,49	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	513.781,26	103.000,00	0,00	299.420,45	196.420,45	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.550.505,42	19.066.079,45	0,00	19.195.869,94	129.790,49	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.326.253,01	1.308.760,00	0,00	1.462.230,37	153.470,37	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.074.546,68	842.086,00	0,00	1.332.958,18	490.872,18	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.954.820,70	2.803.668,62	0,00	6.382.367,55	3.578.698,93	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	336.357,09	215.000,00	0,00	505.520,97	290.520,97	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	106.624.008,50	114.994.793,38	0,00	111.829.192,18	-3.165.601,20	0,00
11	- Personalaufwendungen	-24.745.879,32	-26.471.570,00	0,00	-26.889.738,01	-418.168,01	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.082.901,18	-3.315.153,00	0,00	-2.990.703,83	324.449,17	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-27.062.911,43	-35.657.305,00	-913.000,00	-29.336.588,93	6.320.716,07	-1.034.500,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-8.887.884,06	-6.827.499,86	0,00	-7.648.591,41	-821.091,55	0,00
15	- Transferaufwendungen	-41.491.106,67	-45.448.858,00	0,00	-41.827.478,25	3.621.379,75	-35.000,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.009.178,68	-9.675.797,00	-169.700,00	-9.876.287,65	-200.490,65	-151.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	114.279.861,34	127.396.182,86	-1.082.700,00	118.569.388,08	8.826.794,78	-1.220.500,00
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-7.655.852,84	-12.401.389,48	-1.082.700,00	-6.740.195,90	5.661.193,58	-1.220.500,00
19	+ Finanzerträge	756.389,10	701.700,00	0,00	668.369,34	-33.330,66	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-307.764,67	-929.000,00	0,00	-898.874,08	30.125,92	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	448.624,43	-227.300,00	0,00	-230.504,74	-3.204,74	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-7.207.228,41	-12.628.689,48	-1.082.700,00	-6.970.700,64	5.657.988,84	-1.220.500,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	-34.000.000,00	-34.000.000,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	-34.000.000,00	-34.000.000,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-7.207.228,41	-12.628.689,48	-1.082.700,00	-40.970.700,64	-28.342.011,16	-1.220.500,00
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abz. glob. Minderaufwand (Z. 26+27)	-7.207.228,41	-12.628.689,48	-1.082.700,00	-40.970.700,64	-28.342.011,16	-1.220.500,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	482.873,89	0,00	0,00	413.305,25	413.305,25	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-289.472,48	0,00	0,00	-525.139,67	-525.139,67	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (Z. 29 bis 32)	193.401,41	0,00	0,00	-111.834,42	-111.834,42	0,00

Finanzrechnung							
Stadt Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortg. Ansatz 2024	davon Ermäch- tigungsübertra- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2024	Vergleich Fortg. Ansatz - Ergebnis	Ermächti- gungsübertra- gen in das Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	65.333.181,13	68.796.300,00	0,00	65.014.234,27	-3.782.065,73	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.165.117,78	17.444.134,00	0,00	13.460.059,78	-3.984.074,22	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	542.811,14	103.000,00	0,00	359.092,15	256.092,15	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.561.562,87	18.035.433,00	0,00	17.369.245,41	-666.187,59	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.261.446,63	1.242.760,00	0,00	1.277.651,52	34.891,52	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.034.046,00	842.086,00	0,00	1.252.076,12	409.990,12	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	4.513.658,15	2.618.950,00	0,00	1.817.194,78	-801.755,22	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.143.120,36	701.700,00	0,00	661.466,31	-40.233,69	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	100.554.944,06	109.784.363,00	0,00	101.211.020,34	-8.573.342,66	0,00
10	- Personalauszahlungen	-22.874.092,04	-25.674.380,00	0,00	-25.312.376,70	362.003,30	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-1.892.723,45	-2.195.234,00	0,00	-2.319.030,84	-123.796,84	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-27.302.994,82	-35.748.905,00	-1.004.600,00	-28.451.145,72	7.297.759,28	-1.034.500,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-335.511,19	-929.000,00	0,00	-889.054,20	39.945,80	0,00
14	- Transferauszahlungen	-40.850.569,12	-45.609.858,00	0,00	-44.112.850,99	1.497.007,01	-35.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-7.923.548,86	-8.676.597,00	0,00	-7.617.913,68	1.058.683,32	-151.000,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	- 101.179.439,48	- 118.833.974,00	- 1.004.600,00	-108.702.372,13	10.131.601,87	-1.220.500,00
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-624.495,42	-9.049.611,00	-1.004.600,00	-7.491.351,79	1.558.259,21	-1.220.500,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.197.912,11	17.040.553,00	0,00	10.146.406,89	-6.894.146,11	0,00
19	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Sachanlagen	449.595,25	5.002.800,00	0,00	2.061.269,00	-2.941.531,00	0,00
20	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlg a. Beiträgen u.ä. Entgelten	345.019,04	1.266.000,00	0,00	473.131,26	-792.868,74	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	155.915,05	186.000,00	0,00	586.322,43	400.322,43	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.148.441,45	23.495.353,00	0,00	13.267.129,58	-10.228.223,42	0,00
24	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Grdstücken u. Gebäuden	-5.491.923,69	-5.625.600,00	-1.090.600,00	-1.504.613,13	4.120.986,87	-3.625.000,00
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-11.093.213,74	-43.354.300,00	-6.576.800,00	-17.618.063,16	25.736.236,84	-20.707.000,00
26	- Auszahlg f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-6.562.915,95	-5.337.555,81	-1.350.255,81	-3.757.860,16	1.579.695,65	-1.340.900,00
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-104.168,84	-4.405.000,00	-3.300.000,00	-4.410.473,80	-5.473,80	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-583.856,97	-4.403.000,00	-273.000,00	-1.603.750,00	2.799.250,00	-1.076.250,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen inkl. UV	-7.100,00	0,00	0,00	-1.668,00	-1.668,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.843.179,19	-63.125.455,81	-12.590.655,81	-28.896.428,25	34.229.027,56	-26.749.150,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-11.694.737,74	-39.630.102,81	-12.590.655,81	-15.629.298,67	24.000.804,14	-26.749.150,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-12.319.233,16	-48.679.713,81	-13.595.255,81	-23.120.650,46	25.559.063,35	-27.969.650,00
33	+ Einz. a.d. Aufnahme u.d. Rückflüsse v. Krediten f. Investitionen u. wirt. gleichk. Rechtsverhältn.	8.500.000,00	27.000.000,00	0,00	17.873.874,09	-9.126.125,91	0,00
34	+ Einz. a.d. Aufnahme u.d. Rückflüsse v. Krediten zur Liquiditätssicherung	23.400.000,00	9.300.000,00	0,00	86.045.000,00	76.745.000,00	0,00
35	- Ausz. f.d. Tilgung und Gewährung von Krediten f. Investitionen u. wirt. gleichk. Rechtsverhältn.	-1.320.022,85	-1.581.000,00	0,00	-2.061.976,19	-480.976,19	0,00
36	- Ausz. f.d. Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-23.452.680,00	0,00	0,00	-81.322.680,00	-81.322.680,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.127.297,15	34.719.000,00	0,00	20.534.217,90	-14.184.782,10	0,00
38	= Änd. des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-5.191.936,01	-13.960.713,81	-13.595.255,81	-2.586.432,56	11.374.281,25	-27.969.650,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.917.993,93	4.723.689,29	0,00	4.723.689,29	0,00	0,00
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-2.368,63	0,00	0,00	69.835,83	69.835,83	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	4.723.689,29	-9.237.024,52	-13.595.255,81	2.207.092,56	11.444.117,08	-27.969.650,00

Bilanz der Stadt Warendorf zum Jahresabschluss 2024

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
0. Aufwendungen zur Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit	- €	- €	- €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.028.191,07 €	2.191.582,14 €	794.746,55 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.532.723,45 €	45.470.673,35 €	42.184.929,52 €
1.2.1.1 Grünflächen u. Betriebsvorrichtungen	21.113.070,29	21.969.227,28	21.828.092,70 €
1.2.1.2 Ackerland	16.101.379,43	15.164.336,03	12.661.715,05 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.945.882,75	1.926.248,74	1.934.090,39 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.372.390,98	6.410.861,30	5.761.031,38 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.284.025,50 €	61.012.102,53 €	62.647.172,48 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.392.306,17	2.826.391,89	2.895.334,12 €
1.2.2.2 Schulen	35.686.737,36	29.053.936,30	29.952.658,58 €
1.2.2.3 Wohnbauten	8.466.367,22	7.419.956,18	7.628.733,70 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.738.614,75	21.711.818,16	22.170.446,08 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	77.213.091,82 €	76.935.240,46 €	79.511.923,17 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	28.064.138,83	27.923.975,54	27.717.085,03 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.475.979,17	3.716.842,67	3.747.416,78 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	6,00	6,00	6,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	43.398.568,78	43.987.320,58	46.675.266,77 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.274.399,24	1.307.095,67	1.372.148,59 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.720.746,39	779.721,61	796.582,75 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	223.726,27	211.508,46	211.508,46 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.965.591,88	6.087.438,19	5.692.730,32 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.247.881,70	4.276.973,59	3.622.741,87 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.355.994,50	19.155.609,57	8.305.267,06 €
1.3 Finanzanlagen	53.375.175,25 €	49.086.390,88 €	49.040.737,09 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	23.145.203,24	18.845.203,24	18.845.203,24 €
1.3.2 Beteiligungen	21.776,25	21.776,25	21.776,25 €
1.3.3 Sondervermögen	27.820.143,40	27.820.143,40	27.820.143,40 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.286.383,00	1.175.909,20	1.071.740,36 €
1.3.5 Ausleihungen	1.101.669,36 €	1.223.358,79 €	1.281.873,84 €
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	1.020.000,00	1.140.000,00	1.200.000,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	81.669,36	83.358,79	81.873,84 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.096.294,04	3.904.199,89	2.783.598,56 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistu	8.481.001,73 €	8.716.336,19 €	8.142.509,55 €
2.2.1.1 Gebühren	1.777.237,83	1.132.119,05	995.286,31 €
2.2.1.2 Beiträge	1.741.386,25	1.953.880,25	1.204.911,11 €
2.2.1.3 Steuern	543.084,65	1.039.361,92	844.195,98 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.669.793,88	2.705.952,27	2.783.521,23 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.749.499,12	1.885.022,70	2.314.594,92 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	777.132,37 €	456.115,86 €	1.369.220,45 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	128.764,17	135.552,77	554.447,07 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	22.033,28	85.101,44	247.661,32 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	449.567,84	85.809,48	49.258,35 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	- €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	176.767,08	149.652,17	517.853,71 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	208.568,95	1.992,74	1.738,89 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	2.207.092,56	4.723.689,29	9.917.993,93 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.482.788,89	2.080.545,52	871.977,63 €
Summe Aktiva	305.200.026,37 €	285.090.120,27 €	275.895.378,28 €

Passiva		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
1.	Eigenkapital	55.548.020,07 €	96.630.555,13 €	103.644.382,13 €
1.1	Allgemeine Rücklage	85.818.926,01 €	85.930.760,43 €	85.737.359,02 €
1.2	Sonderrücklagen			
1.3	Ausgleichsrücklage	10.699.794,70 €	21.873.740,03 €	11.200.538,83 €
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	- 40.970.700,64 €	- 11.173.945,33 €	6.706.484,28 €
	davon aus 2021			10.673.201,20 €
	davon aus 2022		- 3.966.716,92 €	3.966.716,92 €
	davon aus 2023		- 7.207.228,41 €	
2.	Sonderposten	86.282.991,62 €	75.883.092,99 €	78.257.480,32 €
2.1	für Zuwendungen	57.259.616,79 €	46.185.361,87 €	47.440.782,56 €
2.2	für Beiträge	18.541.772,60 €	19.082.411,75 €	20.041.353,41 €
2.3	für den Gebührenausschlag	1.503.521,69 €	1.413.556,08 €	1.898.822,39 €
2.4	Sonstige Sonderposten	8.978.080,54 €	9.201.763,29 €	8.876.521,96 €
3.	Rückstellungen	72.201.304,14 €	39.179.025,14 €	38.671.732,98 €
3.1	Pensionsrückstellungen	35.047.327,00 €	33.585.281,00 €	33.414.386,00 €
3.2	Rückstellungen für Deporien und Altlasten	- €	- €	- €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	- €	91.600,00 €	91.600,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	37.153.977,14 €	5.502.144,14 €	5.165.746,98 €
4.	Verbindlichkeiten	84.948.981,57 €	67.553.223,15 €	49.663.448,53 €
4.1	Anleihen			
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	383.874,09 €	397.552,82 €
4.2.2	von Beteiligungen			
4.2.3	von Sondervermögen			
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	369.579,81 €		
4.2.5	von Kreditinstituten	39.774.341,08 €	23.905.194,40 €	16.669.997,32 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.478.420,00 €	751.100,00 €	803.780,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen , die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.586.134,58 €	4.325.382,45 €	3.012.656,63 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.682.679,21 €	1.664.183,76 €	1.905.256,63 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	803.986,99 €	1.864.452,83 €	466.277,37 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	31.258.839,90 €	34.659.035,62 €	26.407.927,76 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.218.728,97 €	5.844.223,86 €	5.658.334,32 €
Summe Passiva		305.200.026,37 €	285.090.120,27 €	275.895.378,28 €

6. Änderungssatzung zur

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010

vom 24.02.2026

Gemäß § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 17.12.2010 sowie am 19.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 enthält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

I. Soweit die Aufgaben und Befugnisse spezialgesetzlich nicht festgelegt sind (z.B. für die in §§ 59 und 101 GO NRW geregelten Pflichtausschüsse oder in der Hauptsatzung), ergibt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse aus den nachfolgenden Bestimmungen.

II. Die nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche der Ämter sind über die Produktbeschreibungen (Bezeichnung der verantwortlichen Organisationseinheit) im aktuellen Haushaltsplan näher konkretisiert.

III. In ihrer beratenden Funktion haben die Ausschüsse insbesondere die Aufgabe, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Die Ausschüsse sind an den Beratungen des Haushaltsplanes zu beteiligen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

IV. Was Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse beziehen sich auf Angelegenheiten, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen.

Bei der Bewilligung von finanziellen Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen etc.) an Dritte (Verbände, Vereine etc.) handelt es sich regelmäßig um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn diese im Haushaltsplan gesondert benannt ist.

Auch Auftragsvergaben sind als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Der zuständige Ausschuss hat im Rahmen der Sachentscheidung die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung der Ausschreibung zu nehmen. Die Verwaltung berichtet im Rat über erfolgte Vergaben, sofern diese den Auftragswert von 100.000 € überschreiten.

V. Sofern die Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung für bestimmte Angelegenheiten ab einer Wertgrenze zuständig sind, liegt die Zuständigkeit bis zu dieser Wertgrenze bei dem/der Bürgermeister/in.

VI. Das Recht des Rates gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich nicht entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten (Rückholrecht), bleibt unberührt.

Darüber hinaus sind dem Rat alle Angelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates bedürfen.

VII. Wenn nichts anderes angegeben ist, beinhalten die Beträge in dieser Zuständigkeitsordnung keine Umsatzsteuer (Nettobeträge).

§ 2

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4

Stadtentwicklungsausschuss

Aufgaben

- a) Denkmalausschuss im Sinne des § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
- b) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Hochbauamt
 - Bauverwaltung
 - Stadtplanung
 - Bauordnung und Denkmalpflege

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 3 BauGB;
- c) Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- d) Entscheidung über Raumprogramme und Flächenprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- e) Entscheidung über die Durchführung von Planungswettbewerben einschließlich der Jury-Besetzung bei einer geschätzten Projektsumme ab 10.000.000 €
- f) Baubeschlüsse für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Gesamtbausumme zwischen 1.000.000 € und 10.000.000 €
- g) Erteilung oder Versagung von Zustimmungen gem. § 36a BauGB, sofern diese nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unter folgende Ausnahmen fallen:
 - 1. Hinterlandbebauung in 2. Reihe
 - 2. Erweiterung oder Umbau bestehender Wohngebäude
 - 3. Weitere Vorhaben, die der Nachverdichtung des Innenbereichs dienen

Zudem müssen bei den Ausnahmefällen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schaffung von maximal 10 Wohneinheiten
- Darstellung der Baugrundstücke im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche
- Sicherung der Erschließung; dabei ist eine öffentliche innere Erschließung nicht zwingend erforderlich
- eine aus der Genehmigung resultierende Teilfunktionslosigkeit von Bebauungsplänen ist ausgeschlossen
- eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 UVPG ist nicht erforderlich
- wenn das geplante Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, ist dieser mindestens 5 Jahre vor Antragstellung rechtskräftig geworden

Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung verbleibt die Zuständigkeit abweichend von dieser Regelung beim Stadtentwicklungsausschuss.

h) Beschlussfassung zu folgenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren:

- a) Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und
- c) erneute öffentliche Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

i) Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange bei Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen (z.B. Landesentwicklungs- oder Regionalplan), wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;

j) Prüfaufträge zur Änderung/Ergänzung von Festsetzungen in Bebauungsplänen

k) Entscheidung über Anträge von Privaten auf Aufstellung von Bebauungsplänen

l) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 31 Denkmalschutzgesetz sowie gem. §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel; ausgenommen sind Fälle nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, welche als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten;

m) Konzepte und Studien sowie deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;

n) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;

o) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;

p) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;

q) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €

r) Entscheidung nach § 13 Gestaltungssatzung

§ 3

§ 11 enthält folgende Fassung:

§ 11

Bezirksausschüsse

Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksausschüsse beschränken sich auf den jeweiligen Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar bzw. Einen-Müssingen/Milte gemäß § 3 der Hauptsatzung.

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz i.V.m. § 37 Abs. 5 GO NRW sind die Bezirksausschüsse
 - zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören;
 - zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen.
- b) Die Bezirksausschüsse werden von den Terminen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.
- c) Den Bezirksausschüssen wird das Recht eingeräumt, bei Beratungen des Rates und eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, in der Sitzung des Rates und des Ausschusses gehört zu werden. Die Bezirksausschüsse werden hierbei vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- d) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten gem. § 23 GO NRW.

Beratend bzw. empfehlend werden die Bezirksausschüsse darüber hinaus in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a) Haushaltsplanberatungen über Haushaltsansätze, die den Stadtbezirk betreffen
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen
- c) aufgrund der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplanes bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung, einschließlich der Straßenbeleuchtung
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk – insbesondere der Gremien und Institutionen der Dorf- bzw. Ortsentwicklung
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes

g) Beteiligung im Rahmen der Zustimmung nach § 36a BauGB, sofern der Sachverhalt in die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses fällt und die Wahrung der Frist gem. § 36a Abs. 1 BauGB sichergestellt wird

Entscheidungsbefugnis:

a) Benennung von Straßen im Stadtbezirk gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Ausnahme von Umbenennungen (dort nur beratend bzw. empfehend)

§ 4

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 17.12.2010

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 24.02.2026
In Vertretung



Torsten Fischer
Als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters